Gedanken zum 1. August

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): **- (1969)**

Heft 2

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-938728

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gedanken zum 1. August

In wenigen Tagen feiert die Schweizerische Eidgenossenschaft den 678. Geburtstag. Vor 121 Jahren, nämlich im Jahre 1848 wurde der Grundstein zur modernen Schweiz gelegt. In den nachfolgenden Ausführungen wollen wir nun diese Begebenheit in grossen Zügen in einem geschichtlichen Gesamtbild zusammenfassen.

Von den vier grundlegenden Verfassungen, die das Geschick der Schweiz von der französischen Revolution bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts bestimmten, ist die Bundesverfassung von 1848 die einzige,die nach Ursprung und Inhalt als völlig schweizerisch bezeichnet werden kann.

Sicher war die vom Jahre 1798 in Paris ausgedachte und aufgestellte, mit dem Direktorium und Bonaparte verabredete Verfassung es nicht; sie wurde dann wohl in der Heimat, in Aarau, aber ohne den Schatten einer Aussprache, von einer unter französichen Trommelschlägen zusammengerufenen schweizerischen Versammlung ratifiziert. Das Ergebnis war das zerbrechliche Gefüge einer helvetischen Republik, der man einen pompösen Namen geben musste, um die fremde Herkunft zu verdecken; sie wurde " ein und unteilbar " getauft. Es war ein Hohn! Die schweizerischen Kantone - der Kern des schweizerischen Staatswesens - wurden zu Präfekturen erniedrigt; von den ursprünglich 22 wurden sie schliesslich auf 19 und 18 herabgesetzt; und die alten Staaten - um mit Hilty zu reden - von Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug verschwanden für eine Weile von der Bühne der Weltgeschichte.

Ebensowenig schweizerisch war die folgende, von 1803, die sog."Mediations"-Verfassung. Sie hat das Gepräge eines Adlers, aber eines fremden Adlers mit gekrümmten Krallen. Napoleon war gewiss ein Genie, dieses Genie war jedoch ein Diktator, beherrscht vom Dämon unermesslichen Ehrgeizes. Als Vermittler gab er dem Gefüge des helvetischen Staates einen förderalistischen Schein; die Schweizer waren begeistert, als die rot-grün-goldene Flagge der helvetischen Republik durch die alten Kantonsfahnen ersetztwurde. Aber die Begeisterung war nur von kurzer Dauer; nur zu bald mussten sie einsehen, dass der Preis für die Vermittlung ein hoher und harter war, nämlich die schweizerische Neutralität. Der"Vermittler"verbarg es auch nicht: "La neutralité vis-à-vis de moi" - schrieb er - "est un mot vide de sens, qui ne vous est utile qu'auttant que je le veux." Und in der Tat wurde schon ein neuer Allianz-Vertrag mit Frankreich unterschrieben, der ihm gute 4 Regimenter Schweizersoldaten vonje 400 Mann zuerkannte. Und sieben Jahre später - 1810 - wurde das Tessin aus nichtigen Gründen vom italienischen Heere Napoleons besetzt; und - Ironie des Schicksals - 10 Jahre später - 1813 - werden die Truppen der Alliierten das helvetische Territorium verletzen unter dem Vorwand, die Schweiz vom Joche Napoleons zu befreien. Die Kaiser von Russland und Oesterreich sowie der König von Preussen werden sich mit ihrem Anhang von Generälen und Diplomaten unter vielen Huldigungen in Basel niederlassen;

die Ankunft der Oesterreicher wird in Bern mit einer Beleuchtung der Stadt gefeiert. Soweit hatte die Mediations-Akte unsere Würde erniedrigt.

Nicht einmal der Sturz Napoleons brachte den Schweizern eine unabhängige Verfassung. Denn auch der Bundesvertrag von 1815 ist ganz erfüllt von fremden Einflüssen. Statt der napoleonischen Hegemonie: die Intrigen der heiligen Allianz; statt der Einrichtung der kantonalen Präfekturen: eine Allianz von Kantonen ohne jedes wirkliche Band, ohne jegliches zentrale Organ. Nunmehr konnten die Kantone selbständig militärische Kapitulationen mit den Ausland vereinbaren und unter sich Sonderbünde schliessen. Militärische Kapitulationen? Sonderbünde? Beide sollten nach der Absicht der hohen Protektoren dazu dienen, zwischen den Eidgenossen innere Zwistigkeiten heraufzubeschwören. Und in der Tat, die Städte machten sich die Landschaft untertan, die Aristokratie das Volk; die Kantone beargwöhnten sich gegenseitig und "un Suisse était redevenu un étranger hors de sa commune d'origine; on était retombé dans la chaos" schrieb später William Martin.

Immerhin muss zugegeben werden, dass das Jahr 1815 an Positivem und Wertvollem die Aufnahme des Wallis und der Republiken Neuenburg und Genf in die schweizerische Eidgenossenschaft brachte; der Bundesvertrag gab der Tagsatzung das Recht, ein eidgenössisches Heer aufzustellen; und - was am meisten zählt - der Wienerkongress anerkannte jene schweizerische Neutralität, ohnedie die Schweiz den Stürmen, die sich seither in mehr als hundert J ahren in Europa und der Welt entfesselten, vielleicht nicht widerstanden hätte.

Erst die Verfassung von 1848 war wirklich schweizerisch. Ein Volk, das seit Jahrhunderten politisch organisiert ist, das eine vielfach ruhmvolle Vergangenheit besitzt, das sich nach Unabhängigkeit gegenüber dem Ausland und nach innerer Freiheit sehnt, kann weder auf die Länge fremde Einmischungen und Einflüsse dulden, noch auf die Dauer innere Unruhen oder Bruderkriege ertragen. So gipfelte die Gewissheit der Schweizer, nicht mehr frei und stolz zu sein wie ihre Vorfahren, die Demütigung, nicht mehr als europäischer Staat anerkannt zu werden, ihr Wunsch, an den Freiheitsbewegungen, die fast allenthalben in Europa losbrachen, teilzunehmen, nach den unglücklichen Erfahrungen der vergangenen 50 Jahre in der Reform von 1848; sie hat die erniedrigende, kaum hinter ihr liegende Vergangenheit liquidiert und eine brüderliche und sichere Zukunft geschaffen.

Jetzt gibt es keine politischen Allianzen mehr von Kanton zu Kanton oder zwischen Gruppen von ihnen zum Schaden des Bundes der Eidgenossen; keine Möglichkeit mehr für die Kantone, mit fremden Mächten Allianzen und Verträge zu schliessen; dieses Recht ist nunmehr ausschliesslich der Eidgenossenschaft vorbehalten. Die Kantonsverfassungen erhalten die Garantie der Eidgenossenschaft, vorausgesetzt, dass sie republikanisch und demokratisch sind. Post, Zoll und Währung werden eidgenössich. Das gesetzgebende Organ der Verfassung sind zwei Kammern - der Nationalrat und der Ständerat - und das ausführende der Bundesrat. Und zum Zeichen, dass die Schweiz nicht nur politisch, sondern auch im Sinne der Gerchtigkeit und Weisheit im Begriff steht, ein moderner Staat zu werden, wird das Bundesgericht geschaffen und kann ein eidgenössisces Polytechnikum und eine eidgenössische Universität errichtet werden.

So aufgebaut, ist die Bundesverfassung von 1848 unter den Grundgesetzen, die den schweizerischen Staat seit der französischen Revolution gestützt haben, das solideste, vollständigste und autonomste staatsrechtliche Gebäude, das sich die Schweiz gegeben hat.

Möge dieser kurze Rückblick in jedem Schweizer Gefühle der Dankbarkeit gegenüber seinen Vorfahren und in denen, die dem Lande fern sind, stets glühendere Liebe und edleren Stolz für die Heimat wecken.

==========

Auslandschweizertagung 1969

Die diesjährige Auslandschweizertagung findet vom 29.-31. August in Montreux statt. Das Tagungsthema lautet: Die Auslandschweizer und die schweizerische Wirtschaft. In Gruppendiskussionen soll speziell auf die beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten für junge Auslandschweizer in der Heimat eingegangen werden. Selbstverständlich wird auch unser Verein an dieser Tagung wieder teilnehmen. Zur Teilnahme an der Auslandschweizertagung sind alle Auslandschweizer herzlich eingeladen. Interessenten mögen sich beim Vorstand erkundigen.

Mitteilungsblatt Nr.1/1969

Sicher werden Sie beim Lesen unseres Mitteilungsblattes 1/1969 bemerkt haben, dass in zwei Artikeln sich einige sinnstörende Fehler eingeschlichen haben, für die wir uns auch an dieser Stelle nochmals höflich entschuldigen möchten. Infolge Zeitmangel mussten wir ein Teil dieser Auflage in einem Schreibbüro drucken lassen, wo dann diese Fehler leider entstanden sind.